

aber gleich hinzu: *et ea rite interpretantibus — scripta sunt* „, wohl zu berücksichtigen und es wird gewiß dem katholischen Seelsorger goldene Früchte tragen.

Königgrätz.

Dr. Ant. Brychta.

IV. (Über die Ausdehnung des Decretum: Tametsi. Ein Ehekausus.) Es wurde mir folgender Fall zur Lösung vorgelegt:

Ferdinand und Isabella, beide aus Wien und von edler Herkunft, hatten sich bereits verlobt und begaben sich in Begleitung ihrer Eltern nach London, um einer großen Feierlichkeit dasselbst beizuhören. Bald nach ihrer Ankunft in der Hauptstadt Englands erhalten sie die telegraphische Nachricht, daß der Oheim der Braut schwer erkrankt und dem Tode nahe sei. Gerade diesem Oheim war sehr darum zu tun, daß die Ehe zustande komme und die Verlobten wußten, daß er sie in seinem Testamente als Erben eingesetzt habe, falls sie bei seinem Tode bereits verehelicht wären. Deshalb nun und weil ohnedies schon alles zur Hochzeit bereitet war, entschließen sie sich, gleich in London zu heiraten. Sie wissen, daß in England die Trauung gültig ist, auch, wenn dieselbe nicht *coram parocho proprio* geschlossen wird und nehmen im guten Glauben an, daß dies auch für sie gelte. Damit jedoch die religiöse Feier nicht fehle, ersuchen sie einen ihnen zufällig bekannten Priester, daß er ihre Ehe einsegne. So wurde die Hochzeit gefeiert und sie kehren bald nach Österreich zurück. Bald darnach stirbt der Oheim und ohne Schwierigkeit wird das Erbe ihnen zuerkannt. Jedoch nach einigen Jahren entstehen in der Ehe Mißhelligkeiten, sie lassen sich von Tisch und Bett scheiden und Ferdinand, weil er neue Verbindung eingehen möchte, stellt an die kirchliche Behörde das Ansuchen um Auflösung, beziehungsweise um Richtigkeitserklärung seiner klandestinen Ehe. Es fragt sich also:

I. War die in London zwischen Ferdinand und Isabella geschlossene Ehe kirchlich gültig oder nicht?

II. Kann, wenn die Ehe kirchlich ungültig war, die gemachte Erbschaft der Beiden von den übrigen Erbberechtigten auf Grund der österreichischen Staatsgesetze mit Recht bestritten werden oder nicht?

Lösung. Wie man sieht, handelt es sich um die Frage, ob Ferdinand und Isabella bei Abschließung ihrer Ehe vom Decretum Tametsi betroffen wurden oder nicht.

1. Von jeho war es in der Kirche üblich, daß das Eingehen der Ehe mit einer religiösen Feierlichkeit verbunden war. Der gelehrte Benedict XIV. bringt hiefür in seiner *Synodus dioecesana* (l. VIII. c. 12) verschiedene Belege; er weist hin auf die Worte des heiligen Ignatius: „*Decet, ut sponsi et sponsae de sententia Episcopi coniugium faciant, quo nuptiae sint secundum Dominum et non secundum carnem*“ (ep. ad Polyc.), auf die Worte Tertullians: „*Ideo penes nos occultae quoque coniunctiones, id est non prius apud Ecclesiam professae, iuxta moechiam et fornicationem iudi-*

cari periclitantur" (de pudic. c. 4.). Das 4. Konzil von Karthago hatte bestimmt: „Sponsus et sponsa, cum benedicendi sunt a sacerdote, a parentibus suis vel a paronymphis offerantur.“ Daher galten geheime Ehen schon vor dem Tridentinum, wenn auch nicht als ungültig, so doch als ganz unerlaubt und verboten. Aber dieses bloße Verbot wurde zu wenig beachtet und die Uebel, welche sich aus diesen klandestinen Ehen ergaben, waren sehr groß; besonders bedauert der Kirchenrat von Trient die Sünde derjenigen, qui in statu damnationis permanent, dum, priore uxore, cum qua clam contraxerant, relicta, cum alia palam contrahunt et cum ea in perpetuo adulterio vivunt“ und fügt bei: „cui malo, cum ab Ecclesia, quae de occultis non iudicat, succurri non possit nisi efficacius aliquod remedium adhibeatur.“ Dieses efficacius remedium hat nun das Tridentinum darin gefunden, daß es in seinem Decretum, welches mit den Worten: Tametsi dubitandum non est beginnt (sep. 24), die klandestinen Ehen nicht bloß verbot, sondern auch als ungültig erklärte. Die Hauptstelle des Decretum lautet: „Qui aliter quam praesente parocho aut alio sacerdote, de ipsius parochi aut Ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus matrimonium attentabunt, eos sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit et huiusmodi contractus irritos et nullos esse decernit prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat.“

Die Bedingung aber, damit dieses Dekret an einem Orte in Kraft trete, wurde von der heiligen Synode festgesetzt mit den Worten: „Decernit s. Synodus, ut huiusmodi decretum in unaquaque parochia suum robur post triginta dies habere incipiat, ad die prima promulgationis in eadem parochia facta, numerandos.“ Die Kanonisten und Moralisten pflegen ein mehr oder weniger genaueres Verzeichnis zu geben von den Ländern und Orten, in welchen diese promulgatio legis ordnungsgemäß geschehen ist und wo somit das Gesetz selbst in Kraft besteht. Was unseres Falles angeht, so besteht das Decretum Tametsi sicher für Wien, für London aber nicht.

2. Es ist aber dieses Gesetz eine lex localis et personalis. Es ist eine lex localis; wenn daher Katholiken Londons in Wien ihre Ehe schließen wollen, so sind sie an das Dekret gebunden: Locus enim regit actum. Es ist wenigstens zum Teil auch eine lex personalis; wenn daher ein Wiener mit seiner Braut, um das Gesetz zu umgehen, sich nach London begeben würde, so wäre ihre daselbst klandestin geschlossene Ehe ungültig, falls sie nicht ein Domizil oder Quasidomizil in London sich erworben hätten. Allgemein als gültig angenommen gelten folgende Regeln:

a) Sicher ungültig sind klandestine Ehen von welchen katholischen Personen immer, wenn sie geschlossen werden an einem Orte, wo das Decretum besteht.

b) Sicher günstig sind Ehen, wenn Personen von tridentinischem Gebiet in nicht tridentinisches Gebiet sich begeben und daselbst eine clandestine Ehe schließen, wenn sie daselbst ein Domizil oder Quasidomizil sich erworben haben. Dies gilt auch dann, wenn sie in fraudem legis so gehandelt haben; denn durch das erworbene Domizil haben sie teil an allen Privilegien des Ortes „et ibi non est fraus, cum privilegium loci ipsis, sicut aliis incolis, faveat“.

c) Sicher ungünstig sind Ehen, wenn Personen von tridentinischem Gebiet auf nicht tridentinisches Gebiet sich begeben in fraudem legis, d. i. nur in der Absicht, um daselbst eine clandestine Ehe zu schließen und die Ehe daselbst geheim schließen, ohne auf diesem nicht tridentinischen Gebiete ein Domizil erworben zu haben.

Aber zweifelhaft bleibt gerade unser Fall, wenn nämlich Personen von tridentinischem Gebiet an einen nicht tridentinischen Ort sich begeben und daselbst eine geheime Ehe schließen, ohne daselbst ein Domizil erworben, aber auch ohne in fraudem legis gehandelt zu haben, d. h. ohne daß sie in der Absicht auf nicht tridentinisches Gebiet sich begeben haben, um daselbst die Ehe zu schließen.

3. Dieser unser Fall bildet auch gegenwärtig noch den Gegenstand einer scharfen Kontroverse. Viele Autoren von großem Gewichte sind für die Gültigkeit einer so geschlossenen Ehe, so Sanchez, Pontio, Reiffenstuel, Engel, Schmalzgruber, Barbosa; von den neueren: D'Annibale, Ballerini, Bucceroni. Lehmkühl nennt den Fall kontrovers. Für die Ungültigkeit aber sind ebenfalls große Autoritäten, so: Gasparri, Santi, Leitner, Aichner, besonders Wenz und De Becker. Der heilige Alphons, welcher ebenfalls für diese letztere Anschauung manchmal zitiert wird, behandelt aber gerade diesen Fall nicht.

Die letztere, also strengere Sentenz, welche eine solche Ehe als ungültig erklärt, stützt sich besonders auf eine berühmte Entscheidung der Congregatio Concilii vom 6. September 1626, welche von Urban VIII. im folgenden Jahre in Form eines Breve bestätigt wurde. Man muß zugestehen, wären nicht auch andere wichtige Momente zu berücksichtigen, so schiene durch diese Kongregations-Entscheidung die Frage selbst im Sinne der Ungültigkeit einer solchen Ehe für immer entschieden. Daher wird es gut sein, diese Entscheidung dem Wortlauten nach dem Leser vorzuführen.

Der Erzbischof von Köln hatte folgende Anfrage an die Kongregation gerichtet:

„Quaeritur humiliter a S. Congregatione, an incolae tam masculi quam foeminae loci, in quo Conc. Trident. in puncto matrimonii est promulgatum et acceptum, transeuntes per locum, in quo dictum Concilium non est promulgatum, retinentes idem domicilium, valide possint in isto loco matrimonium sine Parocho et testibus contrahere.

Secundo, quid, si eo praedicti incolae tam masculi quam foeminae, solo animo sine Parocho et testibus contrahendi, se transferant, habitationem non mutantes.

Tertio quid, si iidem incolae tam masculi quam foeminae, eo transferant habitationem illo solo animo, ut absque Parocho et testibus contrahant.“

Die heilige Congregatio Conc. gab hierauf am 6. September 1626 folgende Antwort:

„S. C. Cardinalium Concilii Trid. interpretum ad primum et secundum respondit, non esse legitimum matrimonium intersic se transferentes et transeuntes cum fraude. Ad tertium respondit, nisi domicilium vere transferatur, matrimonium non esse validum.“

Die Kongregation erklärt also nicht bloß im zweiten Fall, sondern auch im ersten — und dieser scheint ganz unser Fall zu sein — die Ehe für ungültig. Warum? Weil es sich handle um transeuntes cum fraude. Also, so scheint es, nicht bloß im zweiten Fall erblickt die Kongregation eine fraus, sondern auch im ersten Falle. Nämlich im zweiten Falle, wo die Brautleute auf nicht tridentinisches Gebiet sich begeben solo animo sine Parocho et testibus contrahendi, ist diese fraus eine fraus subiectiva et formalis und man kann mit Recht sagen se transferunt in fraudem legis; im ersten Fall fehlt allerdings dieser animus oder diese intentio sine Parocho contrahendi und daher sei auch keine fraus formalis vorhanden, aber tatsächlich wird doch auch hier das Gesetz umgangen und so liege eine fraus obiectiva et materialis vor; daher, so scheint es wenigstens — erblickt die Kongregation auch beim ersten Falle ein transire cum fraude sel. quamvis non cum fraude subiectiva et formaliter tamen cum fraude obiectiva et materiali. In diesem Sinne scheint auch Benedict XIV. in seinem Schreiben vom 19. März 1758 an den Erzbischof von Goa das Responsum Congregationis aufgefaßt und erläutert zu haben.

4. Die Vertreter der ersten, also milderen Sentenz, welche für die Giltigkeit einer solchen Ehe sich aussprechen, berufen sich zunächst auf das allgemein im kanonischen Recht angenommene Prinzip, daß peregrini teilnehmen am privilegium loci, wo sie sich aufhalten. So begründet Ballerini seine Meinung mit den Worten: „Ratio est, quia peregrini non adstringuntur patriae legibus, quando extra eam vagantur et praesertim quoad contractus, cuiusmodi est matrimonium, cum in hisce subiciantur legibus et sortiantur forum locorum, in quibus versantur, uti edicitur Cap. fin. De foro comp. etc. Neque obstat, quod Tridentinum inhabilitaverit personas ad contrahendum sine praescripta solemnitate, inhabilitatio autem, ut dici solet, personam sequatur sicut umbra sequitur corpus. Hoc enim procedit dumtaxat, quando persona inhabilitata fuerit absolute ac simpliciter et in individuo per-

sententiam iudicis; secus vero, si inhabilitatio sit generalis ex lege; tunc enim sequitur naturam legis et consequenter ubi lex non obligat, ibi nec obligat inhabilitatio nec actus sequitur annullatio“.

Besonders scharf tritt der Editor Act. s. Sedis (vol. 7. p. 557) für diese mildernde Sentenz ein. Es war nämlich am 25. Jänner 1873 in einem ähnlichen Falle von der Kongregation die Ehe eines gewissen Albertus mit Arminda, welche von Frankreich nach New-York sich begeben und daselbst eine geheime Ehe geschlossen haben, als ungültig erklärt worden. Dazu macht der Editor Act. folgende Bemerkung: „Man dürfe aber nicht meinen, durch diese Kongregations-Entscheidung werde der Meinung jener Theologen nahegetreten, welche behaupten, daß jene, welche sich auf nichttridentinisches Gebiet begeben, gültig auch in clandestiner Weise sich verehelichen können, wenn sie auch daselbst kein Domizil sich erworben haben, falls sie nur nicht in dieses Gebiet sich begeben haben in fraudem legis, nämlich in der Absicht, daselbst geheim die Ehe zu schließen.“ Er weist dann auf Ballerini hin und fügt bei, Ballerini drücke sich noch gemäßigt aus, indem er seine Ansicht nur sententia communior genannt habe, während doch Sanchez, Reiffenstuhl, Pichler und Ferraris sie sententia communis, Gobat sogar communissima genannt haben. Dazu komme, daß Ferraris und Pichler zur Bestätigung ihrer mildernden Ansicht auch verschiedene Erklärungen der heiligen Kongregation beibringen.

Weiters können diese Theologen darauf hinweisen, daß *fraus* im kanonistischen Sinne immer nur als *fraus subiectiva et formalis* genommen werde. Diesbezüglich drückt sich der genannte Editor also aus: „Et Alberti quidem Defensor (in causa Paris. vom 25. Jänner 1873) istiusmodi fraudem reperiri etiam in mero facto contendit, quamvis in proficiscentibus nulla omnino intentio fuerit celebrandi inibi clandestine matrimonium. At hanc Decreti interpretationem, ad nostra usque tempora prorsus inauditam, explodit unanimis omnium et Theologorum et Canonistarum consensus, quorum ne unum quidem reperire erit, qui huc eum „fraudis“ sensum spectare sit suspicatus. Er beruft sich hiezu gerade auch auf Benedikt XIV., welcher schreibt: „dolum et fraudem nemini patrocinari ad evadendum legis vinculum“ und befügt „eamque fraudem vere ab illo committi, qui solo animo legem eludendi e loco se proripit, ubi illa viget“. (De Synod. XII. c. 4).

Dass diese Auffassung des Begriffes von der *fraus* im allgemeinen richtig ist, ergibt sich auch aus analogen Fällen, so z. B. für den Fall, dass jemand in eine andere Diözese sich begibt, um von einem Reservat losgesprochen zu werden. Auch hier ist die Losprechung ungültig, wenn er in fraudem oder cum fraude legis sich in die andere Diözese begeben hat. Aber von allen Moralisten wird

gesagt, dieses treffe nur dann zu, wenn er eo solo animo in die andere Diözese sich begibt, ut eludat legem i. e. reservationem dioecesanam; aber keinem Moralisten kommt es in den Sinn, schon in dem objektiven Tatbestand, daß er in einer anderen Diözese beichtet, eine fraus legis zu erblicken.

Man könnte einwenden, wenn auch in Ehesachen nur in dem Falle auf eine fraus erkannt werden darf, wenn eine fraus subiectiva und formalis vorliegt, daß dann manchmal die richterliche Entscheidung über die Giltigkeit einer Ehe erschwert wird, weil man ja auf ein subiectives Moment, also auf die Aussage der Partei angewiesen bleibt. Das ist wahr; aber eben deshalb gibt es bei richterlichen Entscheidungen in diesen Fällen eine praesumtio de iure. Diese praesumtio iuris et de iure ist auch bei diesbezüglichen Kongregations-Entscheidungen zu beachten, damit man imstande ist, Entscheidungen in Einklang zu bringen, die sich sonst zu widersprechen scheinen. Aber gerade dieser Umstand, daß die praesumtio in Anwendung kommt, ist eine Bestätigung dafür, daß der Begriff von fraus im engeren Sinne zu nehmen, also nur dann eine fraus vorhanden ist, wenn eine fraus subiectiva und formalis vorliegt.

Endlich berufen sich die Theologen, welche für die Giltigkeit einer solchen Ehe sich aussprechen, auf einzelne römische Entscheidungen und Erlässe. Aber das gleiche tun auch die Vertreter der strengeren Sentenz. Es würde uns zu weit führen, auf einzelnes genauer einzugehen. Nur die Worte der Instructio S. Officij vom 7. Juni 1867 wollen wir noch folgen lassen, welche entschieden der milderer Sentenz günstig zu sein scheinen. In dieser Instructio heißt es: „Juxta ea, quae in hoc decreto (Urbani VIII de anno 1627) sanciuntur, qui domicilium habent et retinent in loco, ubi Trid. lex viget, nequeunt valide matrimonium inire in loco ubi non viget, nisi ibi nedum habitationem sed etiam vere domicilium fixerint, quo fraudem, si qua intercessit, purgare omnino debeant“. Wozu dieser Beisatz: si qua intercessit? Nimmt man die strengere Meinung an, daß immer, wenn Brautleute auf nicht tridentinisches Gebiet sich begeben und dort die Ehe im geheimen schließen, schon in diesem objektiven Tatbestand eine fraus vorliegt, dann hat dieser Beisatz si qua fraus intercessit keinen Sinn. Dieser Beisatz hat nur einen Sinn, wenn es auch einen Fall geben kann, wo bei Abschließung einer solchen Ehe doch keine fraus vorliegt — und das ist eben unser Fall. Der Sinn der Instructio ist also nicht: Immer, wenn Brautleute auf nichttridentinisches Gebiet sich begeben und dort eine clandestine Ehe schließen, liegt ein Betrug, eine fraus vor und die Eheschließung ist nur dann gültig, wenn sie diese fraus durch Erwerbung eines Domizils gutmachen, sondern der Sinn scheint zu sein: Falls, wenn bei einer solchen Eheschließung eine fraus vorliegt, dann muß diese fraus durch eine Domizils-Erwerbung gutgemacht werden, sonst ist die Ehe ungültig.

5. Man muß also zugeben, daß die mildere Meinung gewiß gute Gründe für sich habe; aber — wird man sagen — immer steht noch das Decretum Urbani VIII. entgegen. Vielleicht wolle man folgendes beachten: Die Worte des Dekretes: non esse legitimum matrimonium inter sic se transferentes et transeuntes cum fraude lassen immerhin eine doppelte Erklärung zu, nämlich, daß der Sinn ist: non esse legitimum matrimonium inter sic transeuntes, quia adest fraus, oder: non esse legitimum matrimonium inter sic transeuntes, si adest fraus. Allerdings, wenn man die Punkte der Anfrage berücksichtigt, so scheint die Antwort nur zu passen, wenn man sie im ersten Sinne nimmt. Aber es kommt wohl öfters vor, daß solche Antworten nicht ganz der Anfrage entsprechen und eine Restriktion oder Klausel enthalten, die in der Anfrage nicht ausgedrückt ist. Und so könnte es auch hier sein, daß die Antwort eine Restriktion enthält, „si adest fraus“, die in der Anfrage nicht enthalten, aber auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen war; denn ausdrücklich wird im ersten Punkte der Anfrage eine subiectiva fraus nicht ausgeschlossen.

6. Nun möchte es an der Zeit sein, die vorgelegten Fragen selbst zu beantworten. Theoretisch ist es — wie wir gesehen haben — zweifelhaft, ob in unserem Falle das impedimentum clandestinitatis vorliege oder nicht. Aber immerhin ist die mildere Sentenz, daß also das genannte impedimentum nicht vorliege, sententia vere probabilis. Da die betreffenden Personen bona fide die Ehe geschlossen und einige Jahre ruhig in derselben gelebt haben, so muß die Ehe vorläufig als kirchlich gültig angesehen werden. Und so antworten wir:

Ad I. Die in London zwischen Ferdinand und Isabella geschlossene Ehe ist als kirchlich gültig anzusehen, so lange nicht von der kirchlichen Behörde die nullitas huius matrimonii ausgesprochen wird. Will also Ferdinand die Auflösung dieser Ehe, so wende er sich an die kirchliche Behörde; aber erst, nachdem dieselbe in letzter Instanz die nullitas matrimonii ausgesprochen, kann er eine neue Ehe eingehen.

Ad II. Sollte die Ehe auch kirchlich als ungültig erklärt werden, so würde doch das österreichische Gericht eine Klage wegen der Erbschaft zurückweisen, weil staatlich jedenfalls die Ehe als gültig angesehen würde. „Wenn österreichische Staatsbürger im Auslande eine Ehe schließen, sind sie nur rücksichtlich der persönlichen Fähigkeit an die österreichischen Gesetze gebunden; rücksichtlich der Form der Trauung haben sie sich nach den Gesetzen des Staates zu richten, wo diese stattfindet“ (Erlaß des Kultusministeriums vom 22. Juli 1852).

Salzburg.

Dr. Ig. Rieder, Theologie-Professor.

V. (Verunglückte Restitutionen.) Im Pfarrhause in A., wo nur ein Seelsorger wirkt, war am Sonntage während des Gottesdienstes eingebrochen worden. Der orts- und sachkundige Dieb hatte